



LANDKREIS
MANSFELD-SÜDHARZ
Rechnungsprüfungsamt

EINGEGANGEN

03. Mai 2022

10.000
Gemeinde
Mansfelder Grund Helbra

BERICHT

**über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses für das
Haushaltsjahr 2019
der Gemeinde Bornstedt**

Az.: 14.51.18
Datum: 27.04.2022
Prüfungszeitraum: 03.11.2021 bis 27.04.2022
Prüfer: Frau Schulz

0 Inhaltsverzeichnis

0	Inhaltsverzeichnis.....	2
1	Abkürzungsverzeichnis	3
2	Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung	4
3	Art und Umfang der Prüfung.....	4
4	Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	5
5	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019	6
5.1	Ergebnisrechnung.....	7
5.2	Finanzrechnung	7
5.3	Haushaltsausgleich.....	8
5.4	Vermögensrechnung (Bilanz).....	8
5.4.1	Bilanzaktiva.....	8
5.4.2	Bilanzpassiva.....	9
5.5	Anlagen	10
6	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk	11

1 Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
DA	Dienstanweisung
EK	Eigenkapital
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
HHjahr	Haushaltsjahr
IKS	Internes Kontrollsystem
KAB	Kommunalaufsichtsbehörde
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
KVSA	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt

2 Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinde führt seit dem 01.01.2013 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR).

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2019 waren die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) und der Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser unterliegt nach § 136 i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA der örtlichen Prüfung. Gemäß § 141 Abs. 2 KVG LSA hat das Rechnungsprüfungsamt festzustellen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Da die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für die örtliche Prüfung kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat und sich auch nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA die Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2019 nach § 120 KVG LSA.

3 Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2021 und fortfolgende beschränkt. Dies umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsgemäße Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte auf Basis des retrograden Prüfungsansatzes und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Die Bilanz wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formulierten Hinweise „H“ sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2019 wurden vom Gemeinderat mit Beschluss vom 03.12.2018 und mit Beitrittsbeschluss vom 25.02.2019 erlassen. Gleichzeitig wurde die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält in § 1 folgende Festsetzungen:

Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge	839.100 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	963.200 EUR

Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	750.900 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	851.300 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	39.700 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	39.700 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	89.700 EUR

B₁ Der Ergebnisplan für das Jahr 2019 war entgegen den Bestimmungen des § 98 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA nicht ausgeglichen.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie genehmigungspflichtige Verpflichtungsermächtigungen sind mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 nicht veranschlagt.

Die Kommunalaufsichtsbehörde genehmigte mit der Verfügung vom 04.02.2019 den festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.067.600 EUR nur bis zu einer Höhe von 1.000.000 EUR unter folgenden Auflagen:

1. Die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung ist kontinuierlich und termingerecht weiter fortzuführen.
2. Das Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde ist fortzuschreiben.
3. Zusammen mit der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes ist eine Planung vorzulegen, woraus eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung erkennbar ist.

Durch den Bürgermeister ist mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 KomHVO eine Haushaltssperre zu verfügen und der KAB unverzüglich anzuzeigen. Die Haushaltssperre wurde am 07.03.2019 vom Bürgermeister angeordnet und der KAB am 14.03.2021 angezeigt.

Aufgrund der Änderung des § 4 der Haushaltssatzung bedurfte es eines Beitrittsbeschlusses durch den Gemeinderat.

Das entsprechend § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Haushaltssatzung Beachtung.

5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

B₂ Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.

Legitimiert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 26.04.2021 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 zur Anwendung.

Die unter Pkt. 1 Bst. a - g gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

Die Vollständigkeit des Jahresabschlusses 2019 stellte der Bürgermeister am 31.08.2021 fest. Dem RPA wurde der Jahresabschluss am 07.09.2021 zur Prüfung vorgelegt.

Der endgültige Jahresabschluss 2019 wurde am 06.09.2021 (lt. Ausdruck unterschriebener Bilanz) ausgefertigt und vom Bürgermeister der Gemeinde per 31.12.2019 unterzeichnet.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2019	Bilanz zum 31.12.2019		Ergebnisrechnung 2019
	Aktiva	Passiva	
<u>Anfangsbestand an Finanzmitteln</u> 158.189,31 €	<u>Anlagevermögen</u> 2.466.408,92 €	<u>Eigenkapital</u> -26.432,83 € -> dav. <i>Jahresergebnis</i> -26.432,83 €	<u>Erträge</u> Ordentliche Erträge 833.830,20 €
<u>Einzahlungen</u> 885.638,82 €	<u>Umlaufvermögen</u> 257.593,66 € -> davon <i>liquide Mittel</i> 211.379,56 €	<u>Sonderposten</u> 1.098.623,26 €	Außerordentliche Erträge 123,88 € ./.
<u>Auszahlungen</u> 832.448,57 €	<u>RAP</u> 0,00 €	<u>Rückstellungen</u> 23.087,72 €	<u>Aufwendungen</u> Ordentliche Aufwendungen 860.386,91 €
<u>Endbestand an Finanzmitteln</u> per 31.12. 211.379,56 €	<u>nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</u> 1.266.557,75 €	<u>Verbindlichkeiten</u> 2.871.168,81 €	Außerordentliche Aufwendungen 0,00 €
	<u>Bilanzsumme</u> 3.990.560,33 €	<u>RAP</u> 24.113,37 €	<u>Jahresfehlbetrag</u> -26.432,83 €
		<u>Bilanzsumme</u> 3.990.560,33 €	

5.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und –verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis.

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis und dem außerordentlichen Ergebnis wird mit ./ 26.432,83 EUR als Jahresergebnis (Fehlbetrag) ausgewiesen.

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Haushaltsansatz hat sich das Jahresergebnis 2019 um rd. 110 TEUR verbessert. Die Ursache dieser Verbesserung ist, wie auch im Vorjahr, hauptsächlich in den Aufwendungen zu sehen. Der fortgeschriebene Planansatz weist für das Haushaltsjahr 976.219,05 EUR aus. Tatsächlich betragen die Aufwendungen 860.386,91 EUR. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen verringerten sich zum 31.12.2019 um 93.132,89 EUR, dabei insbesondere bei der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen und sonstiger öffentlicher Anlagen/Baumpflege von insgesamt 57.260,10 EUR. Bei den Bewirtschaftungskosten Straßenbeleuchtung ist eine Minderung von 9.203,22 EUR zu verzeichnen. Die Transferaufwendungen weisen mit Minderaufwendungen von 27.260,97 EUR Verringerungen gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz aus. Gegenüber der Planung verminderten sich die Aufwendungen für die Kreisumlage um 26.263,00 EUR.

5.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage und zeigt dabei die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Gemeinde auf. Gemäß § 44 KomHVO Doppik erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d.h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen. Diese stellen sich im Ergebnis wie folgt dar:

- | | |
|--|---------------|
| a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit | 12.491,50 EUR |
| Die laufenden Einzahlungen reichten aus, die laufenden Auszahlungen zu decken. In Höhe des erwirtschafteten Überschusses standen Mittel für die Tilgung von Krediten zur Verfügung. | |
| b) Saldo aus Investitionstätigkeit | 30.305,72 EUR |
| Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen im Haushaltsjahr 2019 ausreichende Finanzierungsmittel zur Verfügung. | |
| c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit | 10.303,91 EUR |
| Im Berichtsjahr ist ein positiver Saldo ausgewiesen. Die Gemeinde hat demzufolge geringere Tilgungen geleistet, wodurch die investive Verschuldung gesunken ist. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten erhöhte sich um 100.000 EUR. | |
| d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln | 89,12 EUR |

In der Finanzrechnung ist der Festbetragskredit i. H. v. 1.000.000,00 EUR enthalten. Lt. dem Rahmenvertrag für Kassenkredite vom 14.11.2019 wird der Gemeinde der Kreditbetrag auf dem gemeinsamen Girokonto der Verbandsgemeinde (DKB 831917) zur Verfügung gestellt.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2019 stimmt mit den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung überein.

5.3 Haushaltsausgleich

Das Haushaltsjahr 2019 schloss mit einem Fehlbetrag von 26.432,83 EUR ab, der sich aus dem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis i. H. v. ./ 26.556,71 EUR und dem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis von 123,88 EUR ergibt.

Entsprechend § 24 Abs. 1 KomHVO ist ein Fehlbetrag unverzüglich auszugleichen, spätestens im fünften dem Haushaltsjahr folgenden Jahr.

Da die Gemeinde Bornstedt nicht über Rücklagen verfügt, wird sich das Aktivkonto „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ in Höhe des Jahresfehlbetrages 2019 erhöhen.

Dem doppischen Haushaltsrecht entsprechend erfolgen die notwendigen Buchungen im nachfolgenden Haushaltsjahr 2020.

5.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel.

Die Salden der Bilanz des Vorjahres wurden korrekt vortragen.

5.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich um die Dokumentation der Kapitalverwendung.

Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Stichtag 31.12. einschl. der Veränderung zum Haushaltsjahr 2018.

Bilanz 2019		
Aktiva	31.12.2019	Veränderung zum Vorjahr
Anlagevermögen		
immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 EUR	0,00 EUR
Sachanlagevermögen	2.303.752,40 EUR	./ 110.799,94 EUR
Finanzanlagevermögen	162.656,52 EUR	0,00 EUR
Umlaufvermögen		
Vorräte	0,00 EUR	0,00 EUR
öffentlich-rechtl. Forderungen	39.680,14 EUR	./ 1.912,68 EUR
privatrechtliche Forderungen	6.533,96 EUR	165,00 EUR
liquide Mittel	211.379,56 EUR	53.190,25 EUR
ARAP	0,00 EUR	0,00 EUR
Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag	1.266.557,75 EUR	+ 38.649,92 EUR
Bilanzsumme	3.990.560,33 EUR	./ 21.037,45 EUR

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 reduziert sich die Prüfung auf Stichproben der Zu- und Abgänge des Anlagevermögens sowie den korrekten Nachweis der liquiden Mittel.

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen (AV) umfasst all diejenigen Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäfts- bzw. Verwaltungsbetrieb zu dienen. Davon entfallen 96 % auf das Sachanlagevermögen.

Die Veränderung des Anlagevermögens bezieht sich mit 116.351,63 EUR hauptsächlich auf die ordentlichen Abschreibungen für das Haushaltsjahr 2019.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 zeigte die Übereinstimmung des Anlagevermögens lt. Bilanz mit dem Jahresanlagennachweis.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel betragen 211.379,56 EUR zum 31.12.2019. Der Bilanzwert stimmt mit dem Kassenistbestand per 31.12.2019 und dem Kassensollbestand lt. Finanzrechnung überein und ist durch Kontoauszüge belegt.

Die liquiden Mittel haben sich im Vorjahresvergleich zum Bilanzstichtag um 53.190,25 EUR erhöht. Von der Gemeinde mussten dennoch Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden.

Unberücksichtigt der Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten und den gewährten Liquiditätshilfen von 1.541.229,19 EUR würde sich zum Stichtag 31.12.2019 ein tatsächlicher Finanzmittelbestand für die Gemeinde Bornstedt in Höhe von ./ 2.329.849,63 EUR¹ ermitteln.

Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Aufgrund des Jahresfehlbetrages 2018 i. H. v. ./ 38.649,92 EUR hat sich der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag zum 31.12.2019 auf 1.266.557,75 EUR erhöht.

B₃ Die bilanzielle Überschuldung der Gemeinde Bornstedt ist unter Bezug auf § 98 Abs. 5 KVG LSA zu beanstanden.

Der Ausweis von negativem Eigenkapital ist ein Beleg dafür, dass die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit und damit einhergehend die stetige Aufgabenerfüllung durch die Gemeinde nicht mehr gesichert sind.

5.4.2 Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen.

Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Gemeinde Bornstedt per 31.12.2019 sind im Folgenden dargestellt:

¹ Kassenbestand abzgl. der aufgenommenen Kassenfestbetragskredite sowie der als Darlehen gewährten Liquiditätshilfe

Bilanz 2019		
Passiva	31.12.2019	Veränderung zum Vorjahr
Eigenkapital (Jahresfehlbetrag)	./ 26.432,83 EUR	+ 12.217,09 EUR
Sonderposten	1.098.623,26 EUR	./ 55.121,42 EUR
Rückstellungen	23.087,72 EUR	+ 3.000,00 EUR
Verbindlichkeiten	2.871.168,81 EUR	+ 17.319,83 EUR
PRAP	24.113,37 EUR	+ 1.547,05 EUR
Bilanzsumme	3.330.879,59 EUR	./ 240.459,04 EUR

Gem. RdErl. reduziert sich die Prüfung auf die Sonderposten die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen sowie auf die Verbindlichkeiten.

Sonderposten

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von gemeindlichen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden über die entsprechende Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Ausnahme bilden die Sonderposten aus der Investitionspauschale bis 2012.

Mit dem Jahresabschluss werden Sonderposten von insgesamt 1.098.623,26 EUR ausgewiesen.

Bei den nachgewiesenen Zugängen handelt es sich um Sonderposten aus Anzahlungen für nicht zugeordnete Maßnahmen aus der Investitionspauschale i. H. v. 34.056,50 EUR. Den Zugängen stehen ertragswirksame Auflösungen der Sonderposten in Höhe von insgesamt 89.177,92 EUR gegenüber.

Verbindlichkeiten

Zum 31.12.2019 beträgt der Bilanzwert der Verbindlichkeiten 2.871.168,81 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich deren Gesamtbestand um 17.319,83 EUR erhöht.

Die *Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen* reduzierten sich aufgrund der vereinbarten Tilgungen i. H. v. 89.696,09 EUR auf 311.109,72 EUR. Der Abgleich der ausgewiesenen Bestände mit denen der Darlehenskontoauszüge ergab Übereinstimmung.

Die Bilanz sowie die Verbindlichkeitenübersicht weisen zum 31.12.2019 *Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten* von insgesamt 2.541.229,19 EUR aus. Diese resultieren aus dem Kassenfestbetragskredit von 1.000.000,00 EUR und der gewährten Liquiditätshilfe in Höhe von 1.541.229,19 EUR. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Erhöhung des Kassenfestbetragskredites um 100.000,00 EUR zu verzeichnen. Der von der Kommunalaufsicht genehmigte Kreditrahmen wurde eingehalten.

5.5 Anlagen

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA geforderte Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht lag zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung.

Übersichten über zu übertragende Ermächtigungen und fortgeltende Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 118 Abs. 4 KVG LSA waren dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigelegt.

Der Jahresabschluss 2019 weist die gebildeten Ermächtigungsübertragungen für die Sanierung der Bauhofscheune i. H. v. 22.798,65 EUR und die weiterführende Sanierung der Trauerhalle der Gemeinde Bornstedt i. H. v. 44.416,96 EUR aus.

Die Maßnahme Giebelsanierung und Einbau Toranlage der Bauhofscheune wurde bereits 2019 begonnen, aufgrund der langen Lieferzeit des Tores können die Arbeiten erst im HHJ 2020 abgeschlossen werden.

Bei der Dachsanierung der Trauerhalle zeigte sich, dass aufgrund des schlechten Zustandes des Daches die Maßnahmen nicht wie geplant durchgeführt werden konnten und ein neuer Lösungsansatz zu finden war. Die Fertigstellung soll im Frühjahr 2020 erfolgen.

Die entsprechenden Anträge der zuständigen Fachdienste lagen zur Prüfung vor.

6 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Bornstedt, bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie dem Anhang, dem Rechenschaftsbericht und den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA sowie unter Anwendung der Erleichterungen gem. Ziff. 2 RdErl. MI vom 15.10.2020 pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Landkreises darstellt.

Bestätigungsvermerk

Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2018 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 3 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.



Jannek
Amtsleiterin



Schulz
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin